ZURÜCK-
SETZEN

Stadtwerke Lengerich GmbH
An der Mühlenbreede 4
49525 Lengerich

T: 05481 8005-22222
F: 05481 8005-23333
info@swl-unser-stadtwerk.de
www.swl-unser-stadtwerk.de

Kunden-Nr.:

Verbrauchsstellen-Nr.:

Lieferstelle:

Stadtwerke Lengerich GmbH | Postfach 15 49 | 49515 Lengerich

Ihre Auftragsunterlagen für die Belieferung mit Strom

wir freuen uns sehr, dass Sie sich für unser Produkt nahtürlich Wärmepumpe interessieren.

Als Anlage erhalten Sie heute die Auftragsunterlagen inklusive der Preisinformation und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bitte überprüfen Sie zunächst Ihre Kundendaten. Danach unterschreiben Sie bitte auf der Rückseite des Auftragsformulars unter Punkt 15 an der gekennzeichneten Stelle. Das unterzeichnete Exemplar „Für Ihr Stadtwerk" schicken Sie anschließend an uns zurück, die restlichen Unterlagen verbleiben bei Ihnen.

Um Sie zu entlasten, empfehlen wir Ihnen, uns eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen. Diese fügen wir dem Schreiben bei. Bitte ergänzen Sie die noch fehlenden Informationen sowie insbesondere die Kontodaten „IBAN" und „BIC". Wir benötigen das mit Ort, Datum und Unterschrift versehene Formular aus rechtlichen Gründen im Original zurück.

Haben Sie noch Fragen? Dann besuchen Sie uns in unseren Kundencentern oder rufen Sie uns unter **05481 8005-22222** an.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Lengerich GmbH
Geschäftsbereich Markt

i. A. Alex Hammerschmidt

Alex Hammerschmidt
Leiter Energievertrieb

i. A. Sigrid Schobben

Sigrid Schobben
Teamleiterin Kundencenter

Auftrag zur Lieferung von Strom für elektr. Wärmepumpen

zur Raumheizung im Haushalt

FÜR IHR STADTWERK

swl UNSER STADTWERK

1. Kundendaten

Vorname und Name | Kundennummer * | Verbrauchsstellennummer *

Straße und Hausnummer | PLZ und Ort

Telefon geschäftlich | Telefon privat | Fax | E-Mail

*falls vorhanden

Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärung zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Lieferstelle

Straße und Hausnummer | PLZ und Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Kundendaten und/oder Lieferstelle)

Vorname und Name

Straße und Hausnummer | PLZ und Ort

4. Angaben zur Versorgung (Neukunden: Bitte legen Sie eine Kopie der letzten Rechnung bei. Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

◯ Einzug/Umzug ◯ Lieferantenwechsel

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme | ID der Marktlokation (sofern bekannt)

Bisheriger Stromversorger* | Vorjahresverbrauch Strom in kWh*

Bisherige Kundennummer* | Stromzählernummer*

*bei Bestandskunden nicht notwendig

5. Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 1 AGB):

◯ Beginn zum nächstmöglichen Termin ◯ Beginn zum

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 12 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss - also vor Ablauf der Widerrufsfrist - liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

6. Preise, Erstlaufzeit

Die Versorgung mit Elektrizität zu den Regelungen des Vertrages wird nach folgender Preisstellung vorgenommen (Stand 11/2020):

NAHTÜRLICH|WÄRMEPUMPE swl

		netto	brutto*
Grundpreis	€/Monat	3,50	4,17
Arbeitspreis	ct/kWh	17,26	20,54

Erstlaufzeit bis 31.12.2021

*Die ausgewiesenen informatorischen Gesamtpreise setzen sich nach Maßgabe der Ziffer 5.1. bis 5.5. der AGB aus einem Grund - und Arbeitspreis, der abLa-Umlage, der EEG - Umlage, der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV und der Offshore - Haftungsumlage zusammen. Alle Preise sind Bruttopreise (aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet) und enthalten die Stromsteuer in Höhe von derzeit 2,05 Cent/kWh sowie die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Der Netto-Arbeitspreis enthält folgende variable Preiskomponenten (ab 01.01.2021)

abLa-Umlage	ct/kWh	0,009
EEG-Umlage	ct/kWh	6,500
§ 19 StromNEV-Umlage	ct/kWh	0,432
Offshore-Haftungsumlage	ct/kWh	0,395
Stromsteuer	ct/kWh	2,050

7. Ökostrom

Mit dem Produkt **Nahtürlich Wärmepumpe** kauft der Kunde vom Lieferanten Ökostrom . Das Produkt zeichnet sich dadurch aus, dass zur Erzeugung des Stroms ausschließlich erneuerbare Energiequellen verwendet wurden .Der Lieferant gewährleistet dabei , dass er für die von ihm im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Jahresmenge einen entspre- chenden Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien erworben hat. Der erforderliche Nachweis des Anteils an Strom aus erneuerbaren Energien wird in regelmäßigen Abständen von einem geeigneten Sachverständigen erbracht.

Bitte wenden: Unterschrift umseitig!

Stadtwerke Lengerich GmbH, Postfach 15 49, 49515 Lengerich | An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich
T: 05481 8005-22222, F: 05481 8005-23333, info@swl-unser-stadtwerk.de. www.swl-unser-stadtwerk.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Wilhelm Möhrke, **Geschäftsführer:** Dipl.-Kfm. Ralf Becker
Handelsregister: Amtsgericht Steinfurt HRB 6186, **USt-Id.-Nr.:** DE125502187
Banken: Stadtsparkasse Lengerich, IBAN: DE55 4015 4476 0000 0050 09, BIC: WELADED1LEN
Volksbank Münsterland Nord eG, IBAN: DE14 4036 1906 0200 2501 00, BIC: GENODEM1IBB

8. Lieferung / Freigabedauer / Preise / Abnahme

8.1. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie für seine Wärmepumpe gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Entnahmestelle.

8.2. Der Vertrag umfasst die Lieferung von Strom für Wärmepumpen im Niederspannungsnetz während der sogenannten Freigabezeiten des örtlich zuständigen Verteilnetzbetreibers, d.h. die Anlage kann nur in diesen Zeiten zu den vorliegenden Bedingungen und Preisen betrieben werden. In den übrigen Zeiten ist der Betrieb der Anlage unterbrochen. Die aktuellen Freigabezeiten erfahren Sie bei dem für Sie zuständigen örtlichen Netzbetreiber.

8.3. Die Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe wird vom Netzbetreiber über ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage veranlasst.

9. Messung

9.1. Der Stromverbrauch der Wärmepumpe wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen. Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmepumpen Strom über den separaten Zähler für die Wärmepumpe zu beziehen.

9.2. Der Anwendungsbereich dieses Vertrags umfasst ausschließlich die Belieferung von Wärmepumpen. Sollte sich nach der erfolgten Anmeldung der Entnahmestelle bzw. nach Beginn der Belieferung herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wärmepumpen-Tarifs **nahtürlich Wärmepumpe** nicht vorliegen und rechnet der zuständige Netzbetreiber demzufolge die Abnahmestelle nicht mit niedrigeren Netzentgelten und der niedrigeren Konzessionsabgabe ab, so behält sich der Lieferant vor, dem Kunden rückwirkend zum Lieferbeginn für den Belieferungszeitraum den Preis des Produktes **nahtürlich Strom** (Preisstand 01.04.2019: Arbeitspreis 28,11 ct/kWh (brutto), Grundpreis 11,60 €/Monat (brutto) in Rechnung zu stellen, da die Voraussetzungen für die Belieferung einer Wärmepumpe nicht vorliegen.

10. Information über die Stromherkunft für unsere Kunden gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Kennzeichnung der Stromlieferung 2019 (Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2019)

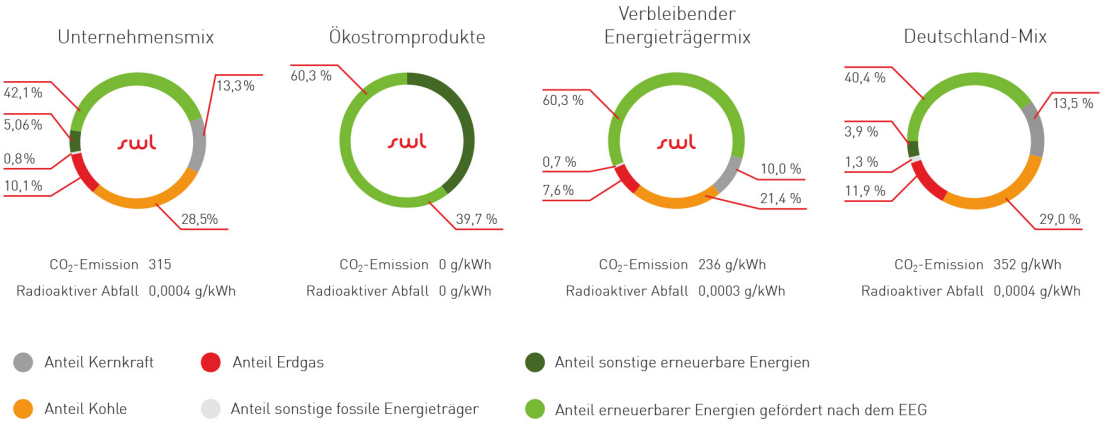

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.swl-unser-stadtwerk.de, per Telefon: 05481 8005-22222, per Faxabruf: 05481 8005-23333 oder bei der Beratungsstelle der Stadtwerke Lengerich GmbH – Stand der Information: 1. November 2020
Quelle: Stadtwerke Lengerich GmbH und BDEW

11. Kündigung

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

12. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lengerich GmbH zur Lieferung von Strom Für den Eigenverbrauch im Haushalt" Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.swl-unser-stadtwerk.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

13. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Aufgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5. Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

14. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich, Telefon 05481 8005 22222, Telefax 05481 8005 23333, E-Mail info@swl-unser-stadtwerk.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

✕	✕
Ort und Datum	Unterschrift Kunde

Auftrag zur Lieferung von Strom für elektr. Wärmepumpen

zur Raumheizung im Haushalt

FÜR IHRE UNTERLAGEN

swl UNSER STADTWERK

1. Kundendaten

Vorname und Name | Kundennummer * | Verbrauchsstellennummer *

Straße und Hausnummer | PLZ und Ort

Telefon geschäftlich | Telefon privat | Fax | E-Mail

*falls vorhanden

Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärung zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Lieferstelle

Straße und Hausnummer | PLZ und Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Kundendaten und/oder Lieferstelle)

Vorname und Name

Straße und Hausnummer | PLZ und Ort

4. Angaben zur Versorgung (Neukunden: Bitte legen Sie eine Kopie der letzten Rechnung bei. Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

◯ Einzug/Umzug ◯ Lieferantenwechsel

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme | ID der Marktlokation (sofern bekannt)

Bisheriger Stromversorger* | Vorjahresverbrauch Strom in kWh*

Bisherige Kundennummer* | Stromzählernummer*

*bei Bestandskunden nicht notwendig

5. Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 1 AGB):

◯ Beginn zum nächstmöglichen Termin ◯ Beginn zum

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 12 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss - also vor Ablauf der Widerrufsfrist - liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

6. Preise, Erstlaufzeit

Die Versorgung mit Elektrizität zu den Regelungen des Vertrages wird nach folgender Preisstellung vorgenommen (Stand 11/2020):

NAHTÜRLICH|WÄRMEPUMPE swl

		netto	brutto*
Grundpreis	€/Monat	3,50	4,17
Arbeitspreis	ct/kWh	17,26	20,54

Erstlaufzeit bis 31.12.2021

*Die ausgewiesenen informatorischen Gesamtpreise setzen sich nach Maßgabe der Ziffer 5.1. bis 5.5. der AGB aus einem Grund - und Arbeitspreis, der abLa-Umlage, der EEG - Umlage, der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV und der Offshore - Haftungsumlage zusammen. Alle Preise sind Bruttopreise (aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet) und enthalten die Stromsteuer in Höhe von derzeit 2,05 Cent/kWh sowie die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Der Netto-Arbeitspreis enthält folgende variable Preiskomponenten (ab 01.01.2021)

abLa-Umlage	ct/kWh	0,009
EEG-Umlage	ct/kWh	6,500
§ 19 StromNEV-Umlage	ct/kWh	0,432
Offshore-Haftungsumlage	ct/kWh	0,395
Stromsteuer	ct/kWh	2,050

7. Ökostrom

Mit dem Produkt **Nahtürlich Wärmepumpe** kauft der Kunde vom Lieferanten Ökostrom . Das Produkt zeichnet sich dadurch aus , dass zur Erzeugung des Stroms ausschließlich erneuerbare Energiequellen verwendet wurden .Der Lieferant gewährleistet dabei , dass er für die von ihm im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Jahresmenge einen entspre- chenden Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien erworben hat. Der erforderliche Nachweis des Anteils an Strom aus erneuerbaren Energien wird in regelmäßigen Abständen von einem geeigneten Sachverständigen erbracht.

Bitte wenden: Unterschrift umseitig!

Stadtwerke Lengerich GmbH, Postfach 15 49, 49515 Lengerich | An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich
T: 05481 8005-22222, F: 05481 8005-23333, info@swl-unser-stadtwerk.de. www.swl-unser-stadtwerk.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Wilhelm Möhrke, **Geschäftsführer:** Dipl.-Kfm. Ralf Becker
Handelsregister: Amtsgericht Steinfurt HRB 6186, **USt-Id.-Nr.:** DE125502187
Banken: Stadtsparkasse Lengerich, IBAN: DE55 4015 4476 0000 0050 09, BIC: WELADED1LEN
Volksbank Münsterland Nord eG, IBAN: DE14 4036 1906 0200 2501 00, BIC: GENODEM1IBB

8. Lieferung / Freigabedauer / Preise / Abnahme

8.1. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie für seine Wärmepumpe gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Entnahmestelle.

8.2. Der Vertrag umfasst die Lieferung von Strom für Wärmepumpen im Niederspannungsnetz während der sogenannten Freigabezeiten des örtlich zuständigen Verteilnetzbetreibers, d.h. die Anlage kann nur in diesen Zeiten zu den vorliegenden Bedingungen und Preisen betrieben werden. In den übrigen Zeiten ist der Betrieb der Anlage unterbrochen. Die aktuellen Freigabezeiten erfahren Sie bei dem für Sie zuständigen örtlichen Netzbetreiber.

8.3. Die Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe wird vom Netzbetreiber über ein fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage veranlasst.

9. Messung

9.1. Der Stromverbrauch der Wärmepumpe wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen. Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmepumpen Strom über den separaten Zähler für die Wärmepumpe zu beziehen.

9.2. Der Anwendungsbereich dieses Vertrags umfasst ausschließlich die Belieferung von Wärmepumpen. Sollte sich nach der erfolgten Anmeldung der Entnahmestelle bzw. nach Beginn der Belieferung herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wärmepumpen-Tarifs **nahtürlich Wärmepumpe** nicht vorliegen und rechnet der zuständige Netzbetreiber demzufolge die Abnahmestelle nicht mit niedrigeren Netzentgelten und der niedrigeren Konzessionsabgabe ab, so behält sich der Lieferant vor, dem Kunden rückwirkend zum Lieferbeginn für den Belieferungszeitraum den Preis des Produktes **nahtürlich Strom** (Preisstand 01.04.2019: Arbeitspreis 28,11 ct/kWh (brutto), Grundpreis 11,60 €/Monat (brutto) in Rechnung zu stellen, da die Voraussetzungen für die Belieferung einer Wärmepumpe nicht vorliegen.

10. Information über die Stromherkunft für unsere Kunden gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Kennzeichnung der Stromlieferung 2019 (Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2019)

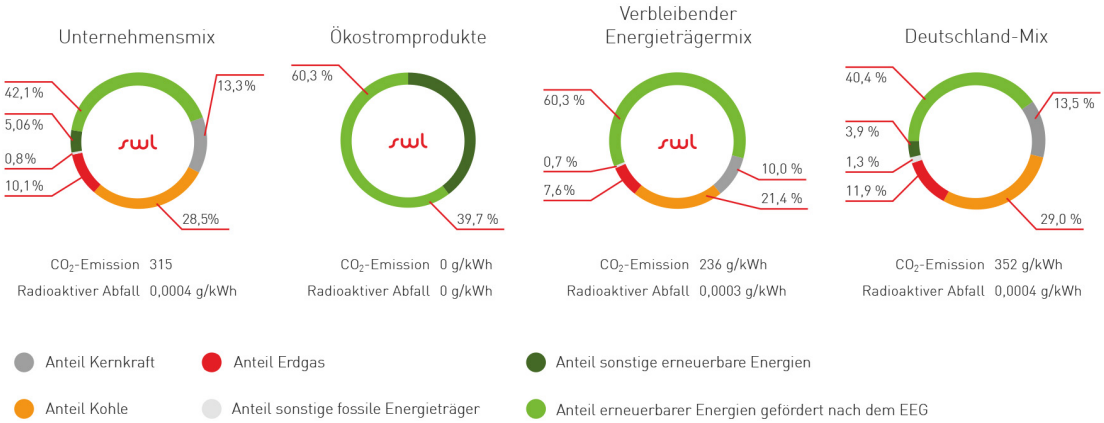

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.swl-unser-stadtwerk.de, per Telefon: 05481 8005-22222, per Faxabruf: 05481 8005-23333 oder bei der Beratungsstelle der Stadtwerke Lengerich GmbH – Stand der Information: 1. November 2020
Quelle: Stadtwerke Lengerich GmbH und BDEW

11. Kündigung

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

12. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lengerich GmbH zur Lieferung von Strom Für den Eigenverbrauch im Haushalt" Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.swl-unser-stadtwerk.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

13. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Aufgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5. Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

14. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich, Telefon 05481 8005 22222, Telefax 05481 8005 23333, E-Mail info@swl-unser-stadtwerk.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

✕	✕
Ort und Datum	Unterschrift Kunde

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER STADTWERKE LENGERICH GMBH

UNSER STADTWERK

ZUR LIEFERUNG VON STROM FÜR DEN EIGENVERBRAUCH IM HAUSHALT
(Stand 06.11.2018)

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/ Befreiung von Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 8.

2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung/Abschlagszahlung/Abrechnung/ Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.2. Der Lieferant verlangt für 1 Lieferjahr 11 Abschlagszahlungen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde kann gegen Zahlung eines gesondert zu vereinbarenden Entgeltes monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnungen verlangen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung gilt Ziffer 3.2. nicht.

3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre, beschränkt.

3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind 2 Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

4.2. Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 14. in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt

so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Preise und Preisbestandteile/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen

5.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt , die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme -Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.

5.2. Der Preis nach Ziffer 5.1. erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die derzeitige Höhe der EEG-Umlage pro kWh ist im Auftragsformular beziffert.

5.3. Der Preis nach Ziffer 5.1. erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe (derzeit siehe Auftragsformular). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die derzeitige Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) ist in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 100.000 kWh im Auftragsformular beziffert.

5.4. Der Preis nach Ziffer 5.1. erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die derzeitige Höhe der Offshore-Haftungsumlage pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ist im Auftragsformular beziffert.

5.5. Der Preis nach Ziffer 5.1. erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die derzeitige Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) pro kWh ist im Auftragsformular beziffert.

5.6. Die Preise nach den Ziffern 5.1. bis 5.5. sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit 2,05 ct/kWh) sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5.7. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.8. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach den Ziffern 5.2. bis 5.7. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

5.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 5.1. – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen EEG Umlage, der § 19-StromNEVUmlage, der Offshore-Haftungsumlage, der abLa-Umlage und der Strom- und Umsatzsteuer nach den Ziffern 5.2 bis 5.6 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 5.7. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.1. genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.1. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.9. bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.9. erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.10. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter 05481 8005-22222 oder im Internet unter www.swl-unser-stadtwerk.de.

6. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

6.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss

durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

6.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

7.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens 4 Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens 3 Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

7.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 14. in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

7.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 7.1. oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.2. Satz 1 bis 3. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

8. Haftung

8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

8.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

8.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf en für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) .

8.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragsp flichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Umzug/Übertragung des Vertrags

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

9.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 9.3. vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

9.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

9.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

9.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen sonstigen Dritten zu übertragen. Bei Übertragung auf einen sonstigen Dritten wird die Übertr agung erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

10. Datenschutz/Widerspruchsrecht

10.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich; Telefon: 05481 8005 22222, Telefax: 05481 8005 23333, info@swl-unser-stadtwerk.de; www.swl-unser-stadtwerk.de

10.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich; Telefon: 05481 8005 22222, Telefax: 05481 8005 22222, datenschutz@swl-unser-stadtwerk.de zur Verfügung.

10.3. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring). Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

10.4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Externe Stellen bei Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung, externe Auftragnehmer entsprechend Artikel 28 DS-GVO, Auskunfteien sowie externe Stellen zur Erfüllung der unter 10.3 genannten Zwecke."

10.5. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

10.6. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

10.7. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

10.8. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

11. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel

11.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

11.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

12. Streitbeilegungsverfahren

12.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich; E-Mail: beschwerde@swl-unser-stadtwerk.de, Telefon: 05481 8005-22222; Telefax: 05481 8005-23333.

12.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

12.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 2757240-0, Mo.-Fr. 10.00-16.00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

12.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 09.00-15.00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie-@bnetza.de.

12.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
http://ec.europa.eu/consumers/odr/

13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

14. Kostenpauschalen

	Euro (netto)	Euro (brutto)
KOSTEN AUS ZAHLUNGSVERZUG		
Mahnkosten (Ziff. 4.2)	1,20	1,20
Nachinkasso	8,50	8,50
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziff. 7.3)	21,85	26,00
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziff. 7.3)		
während der übl. Geschäftszeit des Netzbetreibers	21,85	26,00
außerhalb der üblichen Geschäftszeit	37,40	44,50
KOSTEN FÜR ABRECHNUNGSDIENSTLEISTUNGEN		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	4,20	5,00
SONSTIGE KOSTEN		
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	8,40	10,00
Bearbeitungsgebühr für Rücklastschriften	2,52	3,00
Kosten für Bankrücklastschriften		Gebühr des Kreditinstituts

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich
Fax 05481 8005-23333
info@swl-unser-stadtwerk.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren(*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*):

Belieferung mit

Bestellt am (*)

Erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

✕

Ort und Datum

✕

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

ZURÜCK-
SETZEN

SEPA-Lastschriftmandat

UNSER STADTWERK

Bitte **nicht** faxen oder mailen!

KUNDENDATEN

Das SEPA-Lastschriftmandat betrifft die unter folgender Kundennummer abgerechneten Leistungen, Rechnungs-/Abschlagsbeträge:

Vorname und Name

Kundennummer

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

ERKLÄRUNG DES KONTOINHABERS

Die unter der o. g. Kundennummer abgerechneten Leistungen, Rechnungs- und Abschlagsbeträge werde ich von meinem nachfolgend genannten Bankkonto abbuchen lassen.

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE 13ZZZ00000094019

Mandatsreferenz (wird von SWL vergeben)

Daten des Kontoinhabers

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kreditinstitut

BLZ

Kontonummer

IBAN

BIC

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass für die Erteilung der Einzugsermächtigung ein Lohn- oder Gehaltskonto erforderlich ist. Die Abbuchung von einem Sparbuch ist **nicht** möglich!

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT (gültig ab sofort)
Ich ermächtige die Stadtwerke Lengerich GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Lengerich GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

✕

Ort und Datum

✕

Unterschrift Kontoinhaber

Stadtwerke Lengerich GmbH, Postfach 15 49, 49515 Lengerich | An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich
T: 05481 8005-22222, F: 05481 8005-23333, info@swl-unser-stadtwerk.de, www.swl-unser-stadtwerk.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Wilhelm Möhrke, **Geschäftsführer:** Dipl.-Kfm. Ralf Becker
Handelsregister: Amtsgericht Steinfurt HRB 6186, **USt-Id.-Nr.:** DE125502187
Banken: Stadtsparkasse Lengerich, IBAN: DE55 4015 4476 0000 0050 09, BIC: WELADED1LEN
Volksbank Münsterland Nord eG, IBAN: DE14 4036 1906 0200 2501 00, BIC: GENODEM1IBB